



Prüfung 7. November 2013; Prüfer Dr. Kubis / Prof. Dr. Dr. Fitzner

Die Prüfungsatmosphäre war relativ entspannt, Herr Kubis hat etwa 40Min gefragt, anschließend Herr Fitzner ca. 25Min. Alle vier Prüflinge brauchten nur sehr wenig oder gar keine Punkte zum Bestehen des Studiums. Gefragt wurde hauptsächlich BGB, ein wenig ZPO, bei Herrn Fitzner mit einem Bezug zu gewerblichen Rechtsschutz.

Erster Fall (Herr Kubis):

B verkauft an K einen gebrauchten PKW zum Preis von 4.600,-EUR. Diesen hatte er zwei Jahre vorher von einem Händler gekauft. B und K einigen sich darüber, dass B ein Vertragsformular für den Kaufvertrag besorgen wird. B besorgt ein solches Vertragsformular, das von einer Versicherung erstellt wurde. Unter § 4 dieses Vertragsformulars findet sich die Regelung: "Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind ausgeschlossen, außer bei Arglist oder wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat." Nach dem Kauf findet K heraus, dass das Auto einen Unfallschaden hatte. Er macht daher geltend, dass der Kaufpreis um 1.000,-EUR zu hoch gewesen sei.

Wie ist die Rechtslage?

Der erste Prüfling stieg direkt mit der Suche nach einer Anspruchsgrundlage ein. Dies war Herrn Kubis zu vorschnell. Er wollte vorher geprüft haben, welche Partei ganz allgemein von wem was verlangen könnte (es sollte geprüft werden, ob K von B etwas verlangen könnte aber auch ob B von K etwas verlangen könnte). Im Laufe der Diskussion wurde auch angesprochen, dass K den Händler, von dem er das Fahrzeug gekauft hatte, in Regress nehmen könnte.

Nachdem dieser erste Teil der Diskussion für etwas Verwirrung gesorgt hatte, wurde als Anspruchsgrundlage § 437 Nr. 2 BGB genannt. Nach einer etwas schwierigen Diskussion nannte einer der Prüflinge zusätzlich § 441.

Im weiteren Verlauf wurde dann § 323 I geprüft. Anschließend wurde gemäß § 323 II geprüft, ob die Fristsetzung entbehrlich sei. Hier war wichtig, dass § 326 V eine Alternative zu § 323 II darstellt. Hier ist relevant, dass bei einer Unmöglichkeit der Leistung eine Fristsetzung entbehrlich ist. Die Leistung ist deswegen unmöglich, da B den Unfallschaden am Gebrauchtwagen nicht rückgängig machen kann.

Es wurde weiterhin diskutiert, ob § 4 des Vertragsformulars eine AGB ist. Hierzu wurde relativ schnell § 305 I BGB genannt. Herr Kubis hat hier das Problem angesprochen, dass das Vertragsformular nicht durch eine Vertragspartei selbst sondern durch die Versicherung erstellt wurde. Im Ergebnis sah er jedoch die Voraussetzungen des § 305 I BGB erfüllt, sodass eine AGB vorliegt.

Anschließend wurde die Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB diskutiert. Herr Kubis fragte, ob es irgendeinen Grund geben könnte, dass diese Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist. Es wurde Treu und Glauben genannt, Herr Kubis sagte jedoch, dass es eine eindeutigere Regelung gäbe. Nach einigem Suchen nannte einer der Prüflinge § 309 Nr. 7 BGB. Auf die Nennung dieser Norm reagierte Herr Kubis mit großer Begeisterung.

Damit war die Zeit für Herrn Kubis abgelaufen.

Zweiter Fall (Prof. Dr. Dr. Fitzner)

Es geht um zwei Erfinder, die in Zusammenarbeit mit einer anderen Firma etwas erfinden. 1994 stellen die Erfinder fest, dass auf diese Erfindung ein Patent für die genannte Firma erteilt wurde. Hierauf nimmt der Arbeitgeber der Erfinder die Erfindung in Anspruch und wird Mitinhaber des Patents. Nun wollen die Erfinder ihre Vergütung. Hierzu haben sie die Schiedsstelle angerufen, dies hat jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt.

Die Erfinder fragen nun nach weiteren Möglichkeiten, um zu ihrer Vergütung zu gelangen.

Zunächst entwickelte sich die Diskussion in Richtung der Frage, worin sich eine Erfindungsmeldung in Textform von der Schriftform unterscheidet (aufgrund der Änderung des Arbeitnehmererfindergesetzes). Prof. Fitzner fragte, wo die Schriftform definiert sei. Relevant war hier § 126 BGB, nämlich die eigenhändige Unterschrift. Prof. Fitzner fragte, welche besondere Funktion die eigenhändige Unterschrift hätte. Ein Kandidat nannte die Nachweisbarkeit. Prof. Fitzner fragte nach weiteren Funktionen, nannte dann aber versehentlich selber das Stichwort "Warnfunktion".

Zu diesem Punkt wollte Prof. Fitzner hören, dass es bei der Textform im Gegensatz zur Schriftform an der eigenhändigen Unterschrift fehlt.

Prof. Fitzner fragte weiterhin, was denn die Besonderheit einer Urkunde sei. Der gefragte Kandidat nannte § 126 II (nämlich, dass bei einem Vertrag die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen müsse). Hiermit war Prof. Fitzner zufrieden.

Weiterhin fragte Prof. Fitzner, was denn nun wegen der Erfindervergütung unternommen werden könne. Der gefragte Kandidat nannte die Möglichkeit, eine Klage einzureichen. Prof. Fitzner fragte, welches das zuständige Gericht sei und welche Arten der Zuständigkeit es gebe. Der gefragte Kandidat antwortete: Funktionelle Zuständigkeit, örtliche Zuständigkeit und sachliche Zuständigkeit. Prof. Fitzner fragte, wo die sachliche Zuständigkeit geregelt sei und war mit einem pauschalen Verweis auf das GVG zufrieden. Anschließend fragte er, wo die örtliche Zuständigkeit geregelt sei. Hier wurden § 12 ff. ZPO genannt.

Anschließend fragte Prof. Fitzner, vor welchem Gericht denn nun bzgl. der Vergütung geklagt werden müsste. Hierzu erklärte er selbst, dass das ArbNErFG einen Verweis auf die Zuständigkeit der Landgerichte im § 143 PatG enthält. Prof. Fitzner fragte, ob es sich bei § 143 PatG um eine Regelung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit handelt. Der gefragte Kandidat antwortete, dass es in erster Linie eine Frage der sachlichen Zuständigkeit sei. Prof. Fitzner fragte, den nächsten Kandidaten, ob es auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit betreffen könnte. Der Kandidat antwortete, dass dies auch in Frage käme, da gemäß § 143 PatG nur bestimmte Landgerichte für Patentsachen zuständig sind.

An dieser Stelle endete die Prüfung.

Die Ergebnisse lagen zwischen 115 und 160 Punkten.

www.kandidatentreff.de



www.kandidatentreff.de